Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1281

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1701/50 IV

Bonn, den 7. August 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1950 folgende Änderungsvorschläge beschlossen:

a) § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält die Fassung:
„Sie bedarf der Genehmigung, welche die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat erteilt."

b) Im § 5 Absatz 2 Satz 2 Zeile 3 ist anstelle „von 10 Jahren" zu setzen „von 5 Jahren".

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung."

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Genossenschaftskasse gewährt kurz- und mittelfristige Kredite zur Förderung
   a) der Erzeugung des Absatzes landwirtschaftlicher und gewerblicher Güter,
   b) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, vor allem mittleren und kleineren Umfangs, mit Bedarfsgütern,
   c) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Verbraucher mit Gegenständen des täglichen Bedarfs,
   d) der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,
   e) der genossenschaftlichen Verkehrswirtschaft."

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Falls sich die Genossenschaftskasse an nichtgenossenschaftlichen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen will, bedarf sie hierzu der Zustimmung der Bundesminister der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft."

4. a) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit 1 Million Deutsche Mark beteiligt."

   b) In § 4 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

   c) In § 4 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

   „(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c) dürfen zusammen 50 vom Hundert des Kapitals nicht erreichen."

   d) Der bisherige Absatz 4 des § 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

   „(5) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, der auch den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung festsetzt. Die vertragliche Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform."

5. a) Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Genossenschaftskasse soll die Rücklage vorzugsweise zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden."

   b) Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbeertrages im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind für die Dauer von 10 Jahren 4 vom Hundert der im Jahresabschluß ausgewiesenen Sonderrücklage abzusetzen; soweit das Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen der Sonderrücklage erst nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zugeflossen ist, ermäßigt sich hierfür der Hundertsatz auf 2."

6. a) In § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

   „b) drei Vertretern der Bundesregierung".

   b) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird nach Buchstabe g) folgender Buchstabe h) neu eingefügt:

„h) je einem Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. und des Deutschen Genossenschaftsverbandes — Schulze — Delitzsch — e. V.;"

c) Die bisherigen Buchstaben h) bis l) in § 8 Absatz 1 Satz 1 werden Buchstaben i bis m).

d) In § 8 Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Die Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i) bis m) werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Kapitalbeteiligten der einzelnen Genossenschaftsgruppen gewählt. Je ein Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i) und k) muß Flüchtling sein."

7. Nach § 13 wird folgender § 14 neu eingefügt:

„§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaftskasse ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1950."

8. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 15 und 16.

9. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

10. a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 3 Buchstabe c) werden die Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" gestrichen.

b) In § 17 Satz 1 werden die Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" durch die Worte „im Bundesgebiet" ersetzt.

c) In § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" durch die Worte „die Bundesregierung" ersetzt.

d) In § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 werden die Worte „Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" durch das Wort „Bundesrat" ersetzt.

e) In § 17 Satz 1 werden die Worte „der Direktor der Verwaltung für Finanzen" durch die Worte „der Bundesminister der Finanzen" ersetzt; desgleichen werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft" durch die Worte „im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft" ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 75) wird in der Fassung, die sich aus Artikel I dieses Gesetzes ergibt, in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

Artikel III

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse nimmt den im Juli 1949 dem Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vorgelegten, aber von ihm nicht mehr verabschiedeten Gesetzentwurf wieder auf, durch den der Zweck und Geschäftskreis der neu errichteten Deutschen Genossenschaftskasse auch auf die Kreditgewährung zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens ausgedehnt werden sollte. Gleichzeitig nimmt er die erforderliche Anpassung des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 75) an die verfassungsrechtliche Struktur des Bundes vor, wobei die in dem Gesetz festgelegten staatlichen Zuständigkeiten entsprechend der im Grundgesetz geordneten Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Bundesorganen geregelt werden (Artikel I des Entwurfs). Darüber hinaus erstreckt der Gesetzentwurf den Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. Mai 1949 in der geänderten Fassung auf die Länder des französischen Besatzungsgebiets und den bayerischen Kreis Lindau (Artikel II des Entwurfs). Schließlich wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen (Artikel III des Entwurfs).

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Ziffer 1:

Die Neufassung des Satzes 2 des Absatzes 3 des § 1 überträgt die Genehmigung der Satzung der Deutschen Genossenschaftskasse, die bisher dem „Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat und dem Länderrat" oblag, der Bundesregierung. Da es sich bei der Genehmigung lediglich um einen Verwaltungsakt handelt, ist eine Einschaltung des Bundestages und des Bundesrats als legislativer Organe in das Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Zu Ziffer 2:

Der Zweck und Geschäftskreis der neu errichteten Deutschen Genossenschaftskasse beschränkt sich nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 75) auf die Gewährung kurz- und mittelfristiger Kredite zur Förderung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und sonstiger genossenschaftlicher Einrichtungen, soweit sie für die Landwirtschaft tätig sind. Es hat sich jedoch als dringend notwendig erwiesen, auch für die gewerblichen Genossenschaften ein Refinanzierungsinstitut zu schaffen, wie es früher in Gestalt der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank und später der „Deutschen Zentralgenossenschaftskasse" bestanden hat.

Diese gegenwärtig bestehende Lücke im deutschen Kreditsystem füllt Ziffer 2 des Gesetzentwurfs aus, indem sie den Geschäftskreis und die Kreditzwecke der Deutschen Genossenschaftskasse auf die Kreditgewährung zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes gewerblicher Güter sowie aller genossenschaftlichen Einrichtungen gewerblicher Art ausdehnt. Damit stellt Ziffer 2 die ursprüngliche Fassung des § 2 Absatz 1 des Gesetzes wieder her, die seinerzeit vom Wirtschaftsrat beschlossen worden war, jedoch auf Veranlassung von Bico vor Genehmigung des Gesetzes durch die Militärregierungen geändert werden mußte.

Zu Ziffer 3:

Die Beteiligung der Deutschen Genossenschaftskasse an nicht genossenschaftlichen Unternehmen bedurfte bisher der Zustimmung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Die Neufassung des Absatzes 3 des § 3 macht derartige Beteiligungen aus Vereinfachungsgründen künftig nur noch von der Zustimmung der in erster Linie beteiligten Bundesminister der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft abhängig. Dabei ist zwischen diesen Ressorts abgesprochen worden, daß die Zustimmungserklärung nach außen jeweils von dem Bundesminister der Finanzen zugleich namens der beiden anderen beteiligten Bundesminister abgegeben wird.

Zu Ziffer 4:

Zu a):

Da sich die Länder nach § 4 Absatz 3, c des Gesetzes durch Vertrag am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligen können und von dieser Möglichkeit auch bereits Gebrauch gemacht haben, ist ein Bedürfnis für die Zulassung einer Übernahme der Kapitalbeteiligung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, die auf den Bund übergegangen ist, durch die Länder nicht gegeben. Daher ist der 2. Halbsatz des Absatzes 2 des § 4 in der Neufassung gestrichen worden.

Zu b—d):

Die bisherige Fassung des Satzes 2 im Absatz 3 des § 4 ist mißverständlich; der Zweck dieser Bestimmung, die Beteiligung der öffentlichen Hand am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse auf weniger als 50 % zu beschränken, kommt in ihr nicht deutlich zum Ausdruck. Sie ist deshalb gestrichen und durch einen neuen Absatz 4 des Inhalts ersetzt worden, daß die Kapitalbeteiligungen des Bundes und der Länder zusammen 50 % des Kapitals der Deutschen Genossenschaftskasse nicht erreichen dürfen.

Infolgedessen muß der bisherige Absatz 4 des § 4 nunmehr Absatz 5 werden. Er ist gleichzeitig mit Rücksicht auf die Änderung des Absatzes 2 des § 4 in seinem ersten Satz neugefaßt worden.

Zu Ziffer 5:

Zu a):

Die nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Verstärkung des Kapitals der Deutschen Genossenschaftskasse zu bildende Sonderrücklage wird aus der ihr nach § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) zufließenden Hälfte des Aufkommens an Rentenbankgrundschuldzinsen gespeist. Da diese Sonderrücklage nur von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft aufgebracht wird, muß sichergestellt werden, daß sie auch vorzugsweise zur Förderung der Landwirtschaft verwendet wird. Zu diesem Zweck stellt der neu angefügte Satz 2 des § 5 Absatz 1 des Gesetzes die ursprüngliche Fassung dieser Bestimmung wieder her, die seinerzeit vom Wirtschaftsrat beschlossen, aber auf Veranlassung von Bico im Zusammenhang mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes geändert worden war.

Zu b):

§ 5 Absatz 2 des Gesetzes geht ebenso wie die Bestimmung des § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom

11. Mai 1949 von der Erwägung aus, daß die Zustimmung der gewissermaßen aus Steuermitteln der Landwirtschaft aufgebrachten Sonderrücklage zum Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse nicht einer erneuten Besteuerung unterworfen, sondern daß die Sonderrücklage in vollem Umfange zur Verstärkung des der Förderung der Landwirtschaft dienenden Kapitals der Deutschen Genossenschaftskasse verwendet werden soll. Sie ist deshalb auch für die Dauer von 10 Jahren von der Vermögensteuer befreit.

Im Hinblick auf die der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach § 14 des Rentenbankgesetzes vom 11. Mai 1949 für die Dauer von mindestens 10 Jahren zustehende umfassende Steuerbefreiung erscheint es billig und angemessen, auch die Erträge aus der Sonderrücklage der Deutschen Genossenschaftskasse von der Körperschafts- und der Gewerbeertragssteuer freizustellen. Der neu angefügte Satz 2 des Absatzes 2 des § 5 will die bisher insoweit bestehende Lücke in der steuerlichen Begünstigung schließen, indem er für die Dauer von 10 Jahren 4 % (bzw. 2 %) der jeweils im Jahresabschluß ausgewiesenen Sonderrücklage als Normalertrag von den eben genannten Steuern freistellt.

Die Möglichkeit einer entsprechenden Begünstigung der Deutschen Genossenschaftskasse hinsichtlich der Körperschaftsteuer ist übrigens bereits durch die Neufassung des § 23 des Körperschaftssteuergesetzes auf Grund des Artikels III Ziffer 8 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95 ff) gegeben. Nach dieser Vorschrift kann durch Rechtsverordnung auch für die Deutsche Genossenschaftskasse „eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Einkommens besonders geregelt werden".

Es ist allerdings zu bemerken, daß das Land Hessen, dem die Steuern ausschließlich zufließen, von denen die Deutsche Genossenschaftskasse durch den obigen Zusatz zu Absatz 2 des § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1949 teilweise freigestellt werden soll, diesem Zusatz nur mit der Maßgabe zugestimmt hat, daß die Dauer der Vergünstigung nicht — wie vorgesehen — 10 Jahre, sondern nur 5 Jahre beträgt. Eine so kurzfristige zeitliche Begrenzung der steuerlichen Begünstigung erscheint jedoch im Hinblick auf die im Satz 1 des Absatzes 2 des § 5 des Gesetzes festgelegte Zeitdauer von 10 Jahren für die Befreiung der Sonderrücklage von der Vermögensteuer nicht folgerichtig und angebracht.

Zu Ziffer 6:

Zu a):

Nach § 8 Absatz 1, b des Gesetzes gehören dem Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse zur Zeit als Vertreter der Bundesregierung je ein Vertreter der Bundesministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an. Wenn der Geschäftskreis der Deutschen Genossenschaftskasse nunmehr auf die kreditmäßige Betreuung des gewerblichen Genossenschaftswesens ausgedehnt wird, erscheint es angemessen, die Zahl der Vertreter der Bundesregierung im Verwaltungsrat des Instituts entsprechend der früher bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse bestehenden Regelung auf 3 zu erhöhen, damit auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft in den Verwaltungsrat entsandt werden kann.

Zu b—d):

Die beiden großen Spitzenverbände des Genossenschaftswesens, nämlich der Deutsche Raiffeisenverband e. V. und der Deutsche Genossenschaftsverband — Schulze-Delitzsch — e. V., die federführend für das genossenschaftliche Prüfungswesen sind und darüber hinaus auch die allgemeinen Interessen der Gesamtheit der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Genossenschaften vertreten, haben bisher als solche im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse nicht Sitz und Stimme. Sie sollten aber angesichts ihrer Bedeutung neben den am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Genossenschaften bzw. genossenschaftlichen Zentralkassen im Verwaltungsrat des Instituts durch je einen Vertreter vertreten sein. Dies sieht der neu eingefügte Buchstabe h) des § 8 Absatz 1 Satz 1 vor.

Daraus ergibt sich zugleich die Notwendigkeit einer anderen Bezifferung der dem Buchstaben h) folgenden Buchstaben und einer Anpassung der Fassung der Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 des § 8 an die neue Buchstabenfolge, wie sie Buchstabe d) der Ziffer 6 des Artikels 1 vornimmt. Gleichzeitig sind in dem neu gefaßten Satz 2 des Absatzes 1 des § 8 die Worte: „in ihr vertretenen" vor „Kapitalbeteiligten" als überflüssig gestrichen worden.

Zu Ziffer 7:

Da das Geschäftsjahr der Deutschen Genossenschaftskasse dem Kalenderjahr entspricht, müßte das Institut nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (zu vgl. § 39 Absatz 2 Satz 1 HGB) den 1. Jahresabschluß zum 31. Dezember 1949 vorlegen, obwohl es seine Geschäftstätigkeit erst im Spätsommer 1949 aufgenommen hat. Um dem Institut die mit der Feststellung einer Bilanz für ein so kurzes, geschäftlich noch wenig interessantes Rumpfgeschäftsjahr verbundenen Kosten (Prüfungs- und Veröffentlichungskosten) sowie die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlußfassung über den Rumpfjahresabschluß zu ersparen, sieht der neue eingefügte § 14 des Gesetzes vor, daß das 1. Geschäftsjahr des Instituts erst am 31. Dezember 1 9 5 0 endet.

Zu Ziffer 8 und 9:

Nachdem der Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes einen Vorstand für das Institut bestellt hat, ist die im bisherigen § 16 des Gesetzes vorgesehene Bestellung eines „vorläufigen" Vorstandes hinfällig geworden. Der bisherige § 16 kann daher als gegenstandslos gestrichen werden.

Zu Ziffer 10:

Zu a):

Mit der in Artikel II des Entwurfs vorgesehenen Inkraftsetzung des Gesetzes vom 11. Mai 1949 in den Ländern des französischen Besatzungsgebietes wird die im § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vorgesehene Begrenzung des Arbeitsbereichs der Deutschen Genossenschaftskasse auf das „Vereinigte Wirtschaftsgebiet" sowie die im § 4 Absatz 3 Buchstabe c) des Gesetzes vorgesehene Beschränkung der Kapitalbeteiligung auf die Länder „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" gegenstandslos. In beiden Bestimmungen sind daher die Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" gestrichen worden.

Zu b—c):

Diese Buchstaben ziehen lediglich die sich aus der verfassungsrechtlichen Neuordnung im Bundesgebiet im Zuge des Grundgesetzes ergebenden Folgerungen, indem sie an die Stelle der nach dem Gesetz vom 11. Mai 1949 zuständigen Organe der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes diejenigen Organe des Bundes setzen, auf die die Zuständigkeiten der bizonalen Organe auf Grund des Artikels 129 Absatz 1 des Grundgesetzes übergegangen sind.

Zu Artikel II und III:

Hierzu wird auf die einleitenden Bemerkungen am Schluß des ersten Absatzes der Begründung verwiesen.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

Den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 1 Absatz 3 Satz 2 und zu § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 75) (zu vgl. Artikel I Ziffer 1 und Ziffer 5 Buchstabe b des obigen Gesetzentwurfs) kann nicht zugestimmt werden:

Zu Artikel I Ziffer 1:

Nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 75) bedarf die Satzung der Deutschen Genossenschaftskasse „der Genehmigung, welche der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat und dem Länderrat erteilt". Die in Artikel I Ziffer 1 des Entwurfs vorgesehene Neufassung dieser Bestimmung überträgt die Genehmigung der Satzung der Deutschen Genossenschaftskasse künftig der Bundesregierung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abänderung des Entwurfs, nach der die Genehmigung der Satzung durch die Bundesregierung an das „Einvernehmen mit dem Bundesrat" geknüpft werden soll, steht nach Auffassung der Bundesregierung mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere mit dem Sinn und Zweck der Artikel 50 und 86 ff. im Widerspruch.

Eine Mitwirkung des Bundesrates an der der Bundesregierung obliegenden Genehmigung der Satzung der Deutschen Genossenschaftskasse, die rechtlich als Verwaltungsakt zu charakterisieren ist, erscheint aus folgenden staatsrechtlichen Erwägungen nicht angängig:

1. Eine Mitwirkung des Bundesrates bei der Verwaltung des Bundes kommt nur in denjenigen Fällen in Frage, in denen eine solche Mitwirkung im Grundsatz ausdrücklich vorgesehen ist. Die Vorschrift des Artikels 50 des Grundgesetzes enthält keine Generalklausel in dem Sinne, daß der Bundesrat auf allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitzuwirken habe; sie ist vielmehr dahin zu verstehen, daß die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes **nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes** mitzuwirken haben. Auf dem Gebiet der **Verwaltung** kommt aber eine Mitwirkung des Bundesrates nur beim Erlaß **allgemeiner Verwaltungsvorschriften** durch die Bundesregierung in Betracht. Das im einzelnen verschiedene Ausmaß der Befugnisse des Bundesrates richtet sich hierbei nach den Bestimmungen der Artikel 84 Absatz 2, 85 Absatz 2, 86 und 108 Absatz 6 des Grundgesetzes.

   Auf dem Gebiet der **bundeseigenen** Verwaltung, zu der auch die mittelbare Bundesverwaltung durch bundesunmitttelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts — wie die

Deutsche Genossenschaftskasse — gehört (Artikel 86 GG), ist der Bundesrat nicht eingeschaltet, eine Regelung, die offenbar darin ihren Grund hat, daß die Verantwortung für die bundeseigene Verwaltung der Bundesregierung oder an ihrer Stelle anderen durch besondere bundesgesetzliche Vorschrift für zuständig erklärten Stellen der Bundesverwaltung (z. B. einem einzelnen Bundesminister) zufällt. In Übereinstimmung damit ist auch auf dem Gebiet der bundeseigenen Finanzverwaltung eine Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nicht vorgesehen (Artikel 108 Absatz 6 GG).

2. Da hiernach der Bundesrat auf dem Gebiet der mittelbaren Bundesverwaltung durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nicht mitzuwirken hat, ist es folgerichtig, daß er auch beim Erlaß einzelner Verwaltungsakte im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht zur Mitwirkung herangezogen werden kann.

Aus diesen Gründen muß es daher entgegen dem Vorschlag des Bundesrates bei der in Artikel I Ziffer 1 vorgesehenen Genehmigung der Satzung der Deutschen Genossenschaftskasse allein durch die Bundesregierung verbleiben. Die Wünsche der Länder hinsichtlich der Gestaltung der Satzung können im Rahmen der Beratungen des für die Beschlußfassung zuständigen Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse durch die drei Vertreter der am Kapital beteiligten Länder zur Geltung gebracht werden.

Zu Artikel I Ziffer 5 Buchstabe b:

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die in Artikel I Ziffer 5 Buchstabe b des Entwurfs für die Dauer von **10 Jahren** vorgesehene steuerliche Begünstigung der Sonderrücklage der Deutschen Genossenschaftskasse hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbeertragssteuer auf die Dauer von **5 Jahren** zu begrenzen. Die Bundesregierung hält diese Verkürzung der Steuervergünstigung nicht für begründet.

Nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1949 ist die aus der der Deutschen Genossenschaftskasse zufließenden Hälfte des Aufkommens an Rentenbankgrundschuldzinsen gespeiste Sonderrücklage der Deutschen Genossenschaftskasse für die Dauer von 10 Jahren von der Vermögenssteuer befreit. Der Entwurf will darüber hinaus auch die Erträge aus der Sonderrücklage steuerlich begünstigen, indem er für die gleiche Zeitdauer 4 % (bzw. 2 %) der jeweils im Jahresabschluß ausgewiesenen Sonderrücklage als fiktiven Normalertrag von der Körperschaft- und der Gewerbeertragssteuer freistellt. Zweck dieser neuen Steuervergünstigung ist in erster Linie, sicherzustellen, daß nicht nur die Sonderrücklage, die gewissermaßen aus Steuermitteln der Landwirtschaft aufgebracht wird, sondern auch deren Erträge zur Förderung der Landwirtschaft verwendet werden, indem die Erträge eine entsprechende Zinsverbilligung der Kredite an die Landwirtschaft gestatten. Darüber hinaus will die neue Vorschrift der Deutschen Genossenschaftskasse die Bildung gewisser Reserven zur Verstärkung ihrer Kapitalbasis ermöglichen.

Die Möglichkeit einer entsprechenden Begünstigung der Sonderrücklage bei der Heranziehung der Deutschen Genossenschaftskasse zur **Körperschaftsteuer** ist an sich bereits durch die Neufassung des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes auf Grund des Artikels III Ziffer 8 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95 ff.) gegeben. Nach dieser Vorschrift kann durch Rechtsverordnung unter anderem

auch für die Deutsche Genossenschaftskasse „eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Einkommens besonders geregelt werden".

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verkürzung der Zeitdauer der steuerlichen Begünstigung auf 5 Jahre erscheint im Hinblick auf die schon jetzt für die Dauer von 10 Jahren geltende Befreiung der Sonderrücklage von der Vermögenssteuer weder folgerichtig noch angemessen, zumal auch die in § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) festgelegte allgemeine Steuerbefreiung der Landwirtschaftlichen Rentenbank mindestens für die Dauer von 10 Jahren vorgesehen ist. Die Bundesregierung ist auch der Auffassung, daß es wenig sinnvoll erscheint, die Erträge der Sonderrücklage, die aus Steuermitteln der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in sämtlichen Ländern des Bundesgebietes aufgebracht wird, der Besteuerung im Wege der Körperschaft- und Gewerbeertragssteuer zugunsten desjenigen Landes zu unterwerfen, in dem die Deutsche Genossenschaftskasse ihren Sitz hat.

Die Beschränkung der Steuerbegünstigung auf 5 Jahre würde im übrigen auch den mit der Steuerbegünstigung verfolgten Zweck, der Deutschen Genossenschaftskasse eine gewisse Rücklagenbildung zu ermöglichen, wesentlich beeinträchtigen, zumal voraussichtlich etwa 6 Jahre vergehen werden, ehe die Sonderrücklage der Deutschen Genossenschaftskasse den in § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vorgesehenen Höchstbetrag von 60 Millionen DM erreicht haben wird. Angesichts der z. Z. noch verhältnismäßig beengten Ertragslage der Deutschen Genossenschaftskasse, die die Erwirtschaftung größerer Überschüsse noch nicht zuläßt, wird sich die vorgesehene Steuerbegünstigung nennenswert erst in den kommenden Jahren auswirken.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß es daher bei der in Artikel I Ziffer 5 Buchstabe b des Entwurfs vorgesehenen Gewährung der Steuerbegünstigung für die Dauer von 10 Jahren verbleiben.